

Finanzen

Beitrag von „Sigurd Thorwald“ vom 13. März 2017, 09:48

Habe gerade das hier gefunden:

ENTWURF

Föderationsgesetz über die Steuern der Föderation
- Föderationssteuergesetz (FStG) -

Teil 1
Definition

§ 1 - Gesetzeszweck

Dieses Gesetz regelt das Steuerwesen auf dem Staatsgebiet der Turanischen Föderation und die Verw
Föderationssteuern.

§ 2 - Definition

(1) Föderationssteuern sind jene Steuern, die die Föderation erhebt.

(2) Als Föderationssteuern bestehen:

1. die Einkommenssteuer;
2. die Körperschaftssteuer;
3. die Umsatzsteuer;
4. die Einfuhrsteuer;
5. die Vermögenssteuer;
6. die Kapitalverkehrssteuer.

§ 3 - Steuerpflicht

Eine Föderationssteuer ist von jenen natürlichen oder juristischen Personen zu entrichten, die hierzu d

verpflichtet sind (Steuerpflicht).

§ 4 - Föderationszentralbehörde für Steuern; Finanzämter

- (1) Föderationssteuern werden von den Finanzämtern und der Föderationszentralbehörde für Steuern eingezogen.
- (2) Die Föderationszentralbehörde für Steuern ist eine Behörde im Geschäftsbereich des für die Finanzen zuständigen Föderationsministers.
- (3) Sie untersteht einem Präsidenten (Besoldungsstufe B19). Dieser wird vom Präsidenten der Föderation auf Vorschlag des für die Finanzen zuständigen Föderationsministers ernannt und entlassen. Ist kein Präsident ernannt oder ist der Präsident an der Ausübung seines Amtes gehindert, nimmt der für die Finanzen zuständige Föderationsminister dessen Aufgaben wahr.
- (4) Die Finanzämter sind Dienststellen der Föderationszentralbehörde für Steuern. In jedem Finanzbezirk ist ein Finanzamt eingerichtet. Finanzbezirke sind:
 1. im Freistaat Turanien die Kreise und kreisfreien Städte;
 2. in Schwion die Landsbezirke;
 3. in Ascaaron die Bezirke;
 4. in Vestreyja (Neuturanien) und San Bernardo die Länder.
- (5) Die innere Struktur und die Arbeitsweise der Föderationszentralbehörde für Steuern und der Finanzämter wird durch Verordnung des für die Finanzen zuständigen Föderationsministers festgelegt. Er kann dieses Recht teilweise an den Präsidenten der Föderationszentralbehörde für Steuern delegieren.

Teil 2

Steuerarten

§ 5 - Einkommenssteuer

- (1) Die Föderation erhebt eine Einkommenssteuer auf das kalendermonatliche Einkommen natürlicher Personen. Der Einkommenssteuersatz beträgt:
 1. für Einkommen bis zu 3000 Tura 40 vom Hundert;
 2. für jene Teile des Einkommens, die 3000 Tura überschreiten, 60 vom Hundert;
 3. für jene Teile des Einkommens, die 10.000 Tura überschreiten, 80 vom Hundert.
- (2) Natürliche Personen, die eine eheliche Lebensgemeinschaft bilden, unterliegen einer gemeinsamen Steuerpflicht.
- (3) Von der Bemessung des kalendermonatlichen Einkommens ausgenommen sind:
 1. Sozialleistungen im Sinne des Föderationssozialgesetzbuchs;
 2. ein Freibetrag von kalendermonatlich 500 Tura;
 3. ein Freibetrag von kalendermonatlich 1000 Tura bei gemeinsamer Steuerpflicht;
 4. Ausgaben für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von Paragraf 20 Absatz 2 des Körperschaftsgesetzes der Turanischen Föderation.
- (4) Die Einkommenssteuer wird vom Arbeitgeber an das für den hauptsächlichen Wohnsitz der natürlichen Person zuständige Finanzamt abgeführt. Selbstständig tätige natürliche Personen führen die Einkommenssteuer in

120 Tagen nach Ablauf des Kalenderjahres ab.

(5) Sofern die Nationalversammlung nichts anderes beschlossen hat, betragen:

1. die Einkommensgrenzen gemäß Absatz 1 für natürliche Personen mit hauptsächlichem Wohnsitz in San Bernar vom Hundert der genannten Einkommensgrenzen;
2. die Einkommensgrenzen gemäß Absatz 1 für natürliche Personen mit hauptsächlichem Wohnsitz in A vom Hundert der genannten Einkommensgrenzen;
3. die Freibeträge gemäß Absatz 3 für natürliche Personen mit hauptsächlichem Wohnsitz in San Bernar vom Hundert der genannten Freibeträge;
4. die Freibeträge gemäß Absatz 3 für natürliche Personen mit hauptsächlichem Wohnsitz in Ascaaron 80 v der genannten Freibeträge.

(6) Natürliche Personen aus auswärtigen Staaten unterliegen der Einkommenssteuerpflicht, wenn ihr hauptsächlichem Wohnsitz auf dem Staatsgebiet der Föderation haben.

§ 5 - Körperschaftssteuer

(1) Die Föderation erhebt eine Körperschaftssteuer auf den kalenderjährlichen Gewinn von Körperschaften nach dem Rechts im Sinne des Körperschaftsgesetzbuchs. Der Körperschaftssteuersatz beträgt 40 vom Hundert.

(2) Von der Bemessung des kalenderjährlichen Gewinns ausgenommen sind:

1. Gehälter, die die Körperschaft auszahlt;
2. Gewinne, die die Körperschaft an Anteilseigner auszahlt;
3. Ausgaben für steuerbegünstigte Zwecke gemäß Paragraf 20 Absatz 2 des Körperschaftsgesetzes der Turanischen Föderation;
4. bei Vereinen die Mitgliedsbeiträge.

(3) Die Körperschaftssteuer wird innerhalb von 120 Tagen nach Ablauf des Kalenderjahres von der Körperschaft für den Hauptsitz der Körperschaft zuständige Finanzamt abgeführt.

(4) Juristische Personen aus auswärtigen Staaten unterliegen der Körperschaftssteuerpflicht mit dem auf dem Staatsgebiet der Föderation erzielten Gewinn. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 6 - Umsatzsteuer

(1) Die Föderation erhebt eine Umsatzsteuer auf den Handel mit Waren.

(2) Der Umsatzsteuersatz beträgt 20 vom Hundert des Warenwerts. Ein ermäßigter Umsatzsteuersatz von 10 vom Hundert wird erhoben auf:

1. die Grundnahrungsmittel Brot, Teigwaren und ungesüßte Getränke;
2. Säuglingsnahrung, Windeln und Kinderbekleidung;
3. Waren in landwirtschaftlicher Direktvermarktung;
4. Waren, die zur Weiterverarbeitung erworben werden.

(3) Die Umsatzsteuer wird zeitnah vom Verkäufer an das Föderationszentralamt für Steuern abgeführt. Personen, die als Verkäufer tätig werden, führen die Umsatzsteuer innerhalb von 120 Tagen nach Ablauf des Kalenderjahres an das für ihren hauptsächlichem Wohnsitz zuständige Finanzamt ab.

(4) Keine Umsatzsteuer ist abzuführen, wenn der Handel zwischen natürlichen Personen erfolgt und der

weniger als 1000 Tura beträgt.

§ 7 - Einfuhrsteuer

- (1) Die Föderation erhebt eine Einfuhrsteuer auf Waren, die aus dem Staatsgebiet auswärtiger Staaten werden. Auf Waren aus einem anderen Land der Föderation wird auch dann keine Einfuhrsteuer erhoben, wenn die Einfuhr über das Staatsgebiet auswärtiger Staaten erfolgt.
- (2) Der Einfuhrsteuersatz beträgt 20 vom Hundert des Warenwerts. Ein ermäßigter Einfuhrsteuersatz von 10 vom Hundert wird erhoben auf Nahrungsmittel und Rohstoffe, die zur Weiterverarbeitung auf dem Staatsgebiet der Föderation benötigt werden.
- (3) Die Einfuhrsteuer wird zeitnah von der die Wareneinfuhr überwachenden Behörde an das Föderationszentralamt für Steuern abgeführt.
- (4) Keine Einfuhrsteuer ist abzuführen, wenn der Warenwert weniger als 100 Tura beträgt und:
 1. die Einfuhr durch eine natürliche Person erfolgt;
 2. die Einfuhr nicht geschäftsmäßig erfolgt, also nicht auf Wiederholung angelegt ist;
 3. die Ware zum Zwecke des unmittelbaren persönlichen Bedarfs eingeführt wird.
- (5) Die Nationalversammlung kann durch Gesetz oder durch Vertrag mit auswärtigen Staaten Ausnahmen von der Einfuhrsteuerpflicht zulassen.

§ 8 - Vermögenssteuer

- (1) Die Föderation erhebt eine kalenderjährliche Vermögenssteuer auf das Vermögen natürlicher Personen.
- (2) Der Vermögenssteuersatz beträgt:
 1. für Vermögen über 100.000 Tura 1 vom Hundert;
 2. für Vermögen über 500.000 Tura 2 vom Hundert.
 2. für Vermögen über 1.000.000 Tura 3 vom Hundert.
- (3) Die Vermögenssteuer wird innerhalb von 120 Tagen nach Ablauf des Kalenderjahres vom Kreditinstitut, das den hauptsächlichen Wohnsitz der natürlichen Person zuständige Finanzamt abgeführt. Verteilt sich das Vermögen auf mehrere Kreditinstitute, ist die natürliche Person verpflichtet, eines der Kreditinstitute zu beauftragen, die Vermögenssteuer abzuführen.
- (4) Natürliche Personen aus auswärtigen Staaten unterliegen der Vermögenssteuerpflicht, wenn sie ihren hauptsächlichen Wohnsitz auf dem Staatsgebiet der Föderation und von dort Zugriff auf ihr Vermögen haben.

§ 9 - Kapitalverkehrssteuer

- (1) Die Föderation erhebt eine Kapitalverkehrssteuer auf unbare Finanztransaktionen. Der Kapitalverkehrssatz beträgt 1 vom Hundert, für Finanztransaktionen in auswärtige Staaten 2 vom Hundert.
- (2) Die Kapitalverkehrssteuer wird zeitnah vom Kreditinstitut, das die Finanztransaktion abwickelt, an das Föderationszentralamt für Steuern abgeführt.
- (3) Keine Kapitalverkehrssteuer ist abzuführen, wenn die Finanztransaktion zu rein privaten, nicht geschäftlichen Zwecken erfolgt.

Teil 3

Schlussbestimmungen

§ 10 - Verwendung von Steuern

Solange und sofern durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, fließen Einnahmen aus Föderationssteuern in den allgemeinen Haushalt der Föderation.

§ 11 - Steuerhinterziehung

(1) Wer als Steuerpflichtiger dem Staate rechtmäßig zustehende Zahlungen vorsätzlich (Steuerhinterziehung), ist zur Zahlung der Steuer in dreifacher Höhe verpflichtet. Dies gilt auch für den Steuerpflichtigen bei der Steuerhinterziehung Beihilfe leistet. Wer ohne Vorsatz handelt, ist zur Nachzahlung der Steuer zuzüglich angefallener Zinsen verpflichtet.

(2) Die Bestimmungen von Absatz 1 sind unabhängig von der strafrechtlichen Verfolgung.

§ 12 - Vollzug

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem für die Finanzen zuständigen Föderationsminister.

§ 13 - Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Verkündung in Kraft.

War vor etwa einem Jahr in der Regierung und von ihr grundsätzlich abgenickt. Durch die Abwahl Ribbenwalds kam der Entwurf aber nicht mehr in die Nationalversammlung.